

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 41

Artikel: Das Hotelbauverbot

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4284

Das Hotelbauverbot.

Die Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 betreffend das Hotelbauverbot lautet:

Art. 52. Voraussetzungen der Bewilligung. Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen weder neue Hotels und Fremdenpensionen erstellt, noch bestehende behufs Vermehrung der Bettenzahl baulich erweitert, noch bisher andern Zwecken dienende Bauten zur gewerbmässigen Beherbergung von Fremden verwendet werden.

Der Bundesrat erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist.

Art. 53. Verfahren. Die Gesuche um Erteilung der in Art. 52 vorgesehenen Bewilligung sind der kantonalen Regierung einzureichen, die sie prüft und mit ihrem Gutachten dem Bundesrate übermittelt.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Es bleibt jedoch den kantonalen Behörden vorbehalten, den nach Art. 52 zugelassenen Betrieb den Beschränkungen zu unterwerfen, welchen er im übrigen nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt.

Art. 54. Strafbestimmungen. Wer, ohne im Besitze der bundesrätlichen Bewilligung zu sein, eine der in Art. 52, Absatz 1, vorgesehenen Handlungen ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Die Kantone haben die Ausführung von Bauten und den Betrieb von Hotels oder Fremdenpensionen zu verhindern, wenn der Bau oder der Betrieb der Bestimmungen des Art. 52, Absatz 1, widerspricht.

Art. 55. Die vorstehende Verordnung wird mit dem 1. Januar 1921 rechtswirksam und tritt spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft.

Während ihrer Gültigkeit sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Städteverbandes.

(Korrespondenz).

Im letzten Jahresbericht sind eine Reihe von Fragen besprochen, die für die Verwaltungen allgemeinen Wert haben; wir entnehmen hieraus:

Wohnungsfrage. An Stelle der Sorge der Stadtverwaltungen um die Ernährung ihrer Bevölkerung trat im Berichtsjahr diejenige um die Wohnung in den

Vordergrund des Interesses. Die mehrheitlich technischen, weit ins Detail gehenden Fragen des gemeinnützigen Wohnungsbaues schlossen eine erschöpfende Behandlung durch den Städteverband vollständig aus. Aus dieser Einsicht heraus unterstützten und förderten wir nach besten Kräften die Bestrebungen von anderer Seite, die darauf abzielten, die Schaffung von Wohnungen zu organisieren und zu beschleunigen. Ein Eidgenössisches Wohnungsamt, das die beste Gewähr für zweckmäßige Arbeit und eine erschöpfende Organisation geboten hätte, hatte keine Aussicht auf Verwirklichung. Unter unserer Mitwirkung fusionierten sich zwei gleichzeitig und mit demselben Zweck ins Leben gerufene Verbände zum Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, in dessen Arbeitsausschuß unser Sekretär mitarbeitet. Eine Anzahl unserer Mitglieder ist dem Verband beigetreten. Dessen Hauptaufgabe besteht zurzeit im Studium des Problems des Lastenausgleiches. Leider hat erst in letzter Zeit die Zubilligung einer Bundessubvention dem Verbands ermöglicht, sich seinen Absichten gemäß zu entfalten. Das Präsidium des Verbandes ruht in den Händen des Herrn Stadtrat Dr. Klöti (Zürich), der die beste Gewähr für die Wahrung der städtischen Interessen innerhalb des Verbandes bietet. Leider hat nicht erreicht werden können, was wir als ganz besonders wichtig für das Wirken des Verbandes erkannten: Die Sammlung der Interessenten in einer Organisation. Die welche Schweiz hat aus Zweckmäßigkeitsgründen einen eigenen Verband gegründet, der allerdings mit dem unserigen in engster Fühlung ist.

Der Sekretär des Städteverbandes ist Mitglied der Expertenkommission zum Studium der Wohnungs- und Siedelungsfrage, die sich an mehreren Sitzungen im Bundeshaus mit dem Problem beschäftigte. Zur Gewinnung eines einwandfreien Bildes über den Stand der Wohnungsnot ersuchten wir das Eidgenössische Finanzdepartement, mit der Volkszählung von 1920 in den größeren Gemeinden der Schweiz eine Wohnungszählung zu verbinden. Von verschiedenen Seiten ist uns die Frage vorgelegt worden, ob die Gemeinde ihrer Pflicht zur Förderung des Wohnungsbaues am besten durch die Erstellung eigener Häuser oder die Beteiligung an Bau-genossenschaften genügen könne. Es liegt auf der Hand, daß diese Frage nicht allgemein gültig gelöst werden kann. Die Mehrzahl der Schweizerstädte scheint sich für die Beteiligung an genossenschaftlichen Wohnungsbau entschieden zu haben.

Gemeinsamer Einkauf von Bedarfsartikeln. Auf Grund verschiedener Anregungen hat der Verband die